

Erläuterungen zu den wesentlichen Rubriken des Versicherungsausweises

Ordentliches Rücktrittsalter

Am 1. Tag des Monats, welcher dem 65. Geburtstag folgt, gleich für Männer und Frauen (Art. 11*). Ab dem 60. Altersjahr ist eine vorzeitige Pensionierung möglich (Art. 24*). Das ordentliche Rücktrittsalter bei der AHV ist für die Frauen auf 64 festgesetzt. Ein Mitarbeiter, der über das 65. Altersjahr hinaus weiter arbeitet bezahlt weiterhin Beiträge und die Überweisung der Altersrente wird bis zum Ende des Anschlusses aufgeschoben, längstens jedoch bis im Alter 70 (Art. 25*).

Beitragspflichtiger Lohn

Er wird beim Beitritt in die CPK festgesetzt und in der Folge jeweils per 1. Januar neu berechnet. Er entspricht dem AHV-Jahreslohn (= 13 Monatslöhne), aufgerundet **auf den nächsten Franken**, und bildet die Grundlage zur Berechnung der Beiträge und der Leistungen; ein eventueller Bonus wird zu 2/3 berücksichtigt (Art. 12*).

Jahresbeitrag des Versicherten

Bis zum 31. Dezember, der dem 24. Geburtstag folgt, beträgt er 1 % (nur Risikoversicherung). Danach beträgt er zwischen 6.4 % und 8.9 % gemäss einer nach Alter gestaffelten Tabelle. Der Beitrag wird monatlich auf den nächst unteren Franken abgerundet und vom Lohn abgezogen (Art. 60*).

Summe der Beiträge des Versicherten, ohne Zins

Summe aller seit dem Beitritt zur CPK durch den Versicherten einbezahlten Beiträge, frühestens jedoch seit dem 1. Januar, welcher dem 24. Geburtstag folgt, bis zum Datum der Ausgabe des Versicherungsausweises.

Summe der eingebrachten Einlagen des Versicherten ohne Zins

Summe der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen/Guthaben von bisherigen Vorsorgeeinrichtungen/überwiesenen Freizügigkeitsleistungen sowie eventuelle Einkäufe von zusätzlichen Versicherungsleistungen (Art. 7*) und Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung (Art. 8*).

Beitrag des Arbeitgebers

Er entspricht 1 % bis zum 31. Dezember, welcher dem 24. Geburtstag folgt (Risikoversicherung), danach seit dem 1. September 2020 11.1 % der Summe aller beitragspflichtigen Löhne der Versicherten (Kollektivbeitrag) (Art. 61*).

Altersrente

- Im **Alter 65**: entspricht der ab dem 65. Altersjahr zur Auszahlung gelangenden versicherten Jahresrente. Sie setzt sich zusammen aus:
 - der ab Beitrittsdatum zur CPK bis zum Erstellungsdatum des Ausweises erworbenen Rente (Art. 22*), gegebenenfalls zuzüglich der gemäss Art. 7 eingekauften Altersrente und laut Art. 50 Abs. 2 und 58 Abs. 8 gekürzt, zuzüglich
 - der ab Erstellungsdatum des Ausweises bis zum ordentlichen Rücktrittsalter noch zu finanzierenden Rente (Art. 23*).

Die Berechnung erfolgt in Anwendung eines technischen Zinssatzes von 2.7 % und den technischen Grundlagen « BVG 2020 ». Diese beiden Grössen können auf Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

- Im **Alter 64, 63, 62, 61 und 60**

Es sind dies die jährlichen vorzeitigen Renten, welche ab Alter 60 bis 64 ausbezahlt werden könnten. Die Reduktion im Vergleich zur Rente berechnet ab Alter 65, entsteht aus den fehlenden Beitragsjahren, bzw. der vorzeitigen Überweisung und der somit längeren Dauer der Rentenauszahlung (Art. 24*). Die versicherungsmathematische Kürzung beträgt nur 2 % pro Jahr statt 5 %. Die Differenz wird von der CPK übernommen.

Auf Verlangen des Versicherten kann bis 100 % der Freizügigkeitsleistung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung erfolgen (Art. 26*). Er muss seine Absicht schriftlich mindestens zwei Monate vor dem Altersrentenbezug der Pensionskasse bekannt geben.

./.

Diese Erläuterungen wurden zum besseren Verständnis des Versicherungsausweises erstellt, allein massgebend ist jedoch das Versicherungsreglement der CPK.

Erworbene Altersrente

Sie entspricht der ab Beitrittsdatum zur CPK bis zum Erstellungsdatum des Ausweises erworbenen Altersrente (Art. 22*), gegebenenfalls zuzüglich der gemäss Art. 7 eingekauften Altersrente und laut Art. 50 Abs. 2 und 58 Abs. 8 gekürzt. Die zukünftigen noch zu bildenden Beitragsjahre bis zum Alter 65 sind nicht darin enthalten.

Invalidenrente

Sie entspricht 100 % der im Alter 65 versicherten Altersrente. Sie wird den Versicherten, welche durch die Eidg. IV-Versicherung als rentenberechtigt anerkannt werden, auf der Grundlage des durch die IV ermittelten Invaliditätsgrades (gemäss der ab 1. Januar 2022 gültigen IV-Revision) (Art. 27 bis 31*) ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen im Falle von Überentschädigung (Art. 16*) und Einsprachen gegen den Entscheid.

Hinterlassenenrente/Partnerrente (unter Bedingungen und schriftlich)

Bei Ableben eines verheirateten Versicherten hat der überlebende Ehegatte(in) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe von 60 % der im Alter 65 versicherten Altersrente (Art. 33 und 34*). Die für die Ehegatten vorgesehenen Bestimmungen gelten ebenfalls für Personen mit gemäss Bundesgesetz eingetragener Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Art. 1.4*).

Bei Ableben eines nicht verheirateten Versicherten oder nicht gemäss Bundesgesetz eingetragenen Partners hat der überlebende Partner (des gleichen oder anderen Geschlechts) Anspruch auf eine Partnerrente, sofern er durch den Verstorbenen zu Lebzeiten schriftlich als Anspruchsberechtigter auf eine Partnerrente bezeichnet wurde und die in Art. 36* aufgeführten Bedingungen erfüllt. Bei einer Partnerbezeichnung nach dem reglementarischen Rücktrittsalter, wird der Betrag der Partnerrente gekürzt.

Kinderrente

Jährliche Rente zugunsten jedes Kindes eines Versicherten, welcher Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente hat oder verstorben ist (Art 39 bis 42*).

Sie entspricht 25 % der im Alter 65 versicherten Altersrente. Sie wird bis zum 18. Altersjahr ausbezahlt und kann bis Alter 25 verlängert werden, sofern der Bezüger noch in einer Berufsausbildung oder im Studium ist.

Freizügigkeitsleistung bei Austritt (mit Angabe des obligatorischen BVG-Anteils)

Freizügigkeitsleistung bei Austritt aus der CPK, berechnet am Ausstellungsdatum des Versicherungsausweises. Grundsätzlich wird diese an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder auf einem Freizügigkeitskonto deponiert. Ausnahmsweise kann sie auch dem Versicherten in bar ausbezahlt werden, sofern er die Schweiz definitiv verlässt um sich in einem nicht EU- oder EFTA-Mitgliedstaat niederzulassen (unter Vorbehalt der internationalen Vereinbarungen und der bilateralen Abkommen mit der EU ab 1.6.07) oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Art. 52 bis 56*).

Vorfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung

Entspricht dem Totalbetrag der getätigten Einkäufe mit Zinsen, um Kürzungen der Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung auszugleichen (Art. 8*).

Für die Wohneigentumsförderung eventuell verfügbarer Betrag

Kann als Eigenmittel für den Kauf von Wohneigentum oder die Amortisation einer Hypothek, unter Vorbehalt einer genauen Überprüfung der Unterlagen, eingesetzt werden. Das so finanzierte Wohneigentum (Wohnung oder Einfamilienhaus) muss durch den Versicherten zum eigenen Bedarf benützt werden. Der Minimalbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.-. Ein Vorbezug kann einmal alle 5 Jahre und spätestens bis zum 62. Altersjahr verlangt werden (Art. 58*).

Total der WEF Vorbezüge unter Abzug der Rückzahlungen

Entspricht dem/den im Rahmen der Wohneigentumsförderung in sein Wohneigentum investierten Betrag/Beträgen.

Maximaler Betrag für den Einkauf von reglementarischen Leistungen

Der Versicherte kann jederzeit zusätzliche reglementarische Leistungen einkaufen (Art. 7.3*) sofern er keinen Vorbezug für Wohneigentum getätigt hat (Art. 7.7*).

Maximaler Betrag für die Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung

Der Versicherte kann ebenfalls seine eventuelle vorzeitige Pensionierung finanzieren (Art. 8*), vorausgesetzt dass die vollständigen reglementarischen Leistungen bereits eingekauft worden sind und dass er keinen Vorbezug für Wohneigentum getätigt hat (Art. 7.7*).

Dezember 2023

Diese Erläuterungen wurden zum besseren Verständnis des Versicherungsausweises erstellt, allein massgebend ist jedoch das Versicherungsreglement der CPK.

** Bezieht sich auf das Versicherungsreglement der CPK, Fassung vom 1. Januar 2024*